

Projekt: Erschliesung, B-Plan 45 S  
Fontanestraße  
Stand: 13.10.2025

**Besondere Leistungen**  
**SiGeKo**  
**für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen**

| <b>SiGeKo-Leistungen Planungsphase</b>                                                                                                                                                                                                                             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle                                |
| b) Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken                                                                                                                                                                              |
| c) Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausarbeiten oder ausarbeiten lassen und an den Planungsprozess anpassen, soweit dies erforderlich ist                                                                                                                    |
| d) Beraten bei der Planung der Baustelleneinrichtung                                                                                                                                                                                                               |
| e) Erstellen einer Baustellenordnung                                                                                                                                                                                                                               |
| f) Beraten bei der Planung bleibende sicherheitstechnischer Einrichtungen für mögliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage und Zusammenstellen der Unterlage mit den erforderlichen Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung der Arbeiten |
| g) Hinwirken auf das Berücksichtigen von Leistungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Ausschreibungen, Vergabe- und Bauvertragsunterlagen                                                                                                                     |
| h) Beraten bei der Terminplanung, insbesondere bei der Abstimmung von Bauausführungszeiten, um Gefahren, die durch ein zeitliches Nebeneinander hervorgerufen werden können, zu vermeiden                                                                          |
| i) Ggf. Mitwirken beim Erstellen der Vorankündigung und deren Übermittlung an die nach Landesrecht zuständige Behörde (Gewerbeaufsichtsamt oder Amt für Arbeitsschutz)                                                                                             |
| j) Teilnahme an allg. Besprechungen während der Planungsphase                                                                                                                                                                                                      |

Projekt: Erschliesung, B-Plan 45 S  
Fontanestraße  
Stand: 13.10.2025

**Besondere Leistungen**  
**SiGeKo**  
**für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen**

| <b>SiGeKo-Leistungen Ausführungsphase</b>                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Aushängen und Anpassen der Vorankündigung                                                                                                                                                                                                                               |
| b) Bekannt machen, Anpassen und Fortschreiben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie Hinwirken auf seine Einhaltung und auf die Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch die beteiligten Unternehmen                                          |
| c) Information und eingehende Erläuterung der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber allen Auftragnehmern (einschl. der Nachunternehmer und der Unternehmer ohne Beschäftigte)                                                                           |
| d) Organisieren des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz zum Beispiel durch Sicherheitsbesprechungen und -begehungen mit Dokumentation und Auswertung der Ergebnisse                                              |
| e) Koordinieren der Überwachung der ordnungsmäßigen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zum Beispiel durch Einfordern von Nachweisen gemäß § 3 Abs 3 Nr. 5 BaustellV und der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchutzG                     |
| f) Hinwirken auf die Einhaltung der Baustellenordnung und eines Baustelleneinrichtungsplanes hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen                                                                                                                        |
| g) Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zw. Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle                                                                  |
| h) Erstellung von Verkehrskennungsplänen und Einholung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung                                                                                                                                                                            |
| i) Prüfung zeit- und räumlicher Zuordnungen von Arbeitsabläufen                                                                                                                                                                                                            |
| j) Prüfung der Eignung in arbeitsschutztechnischer Hinsicht von Angeboten und Bieter                                                                                                                                                                                       |
| k) Mitwirken bei der Erarbeitung einer gemeinsamen Baustellenordnung mit den Planungs- und Ausführungsbeteiligten                                                                                                                                                          |
| l) SIGE-Plan Erstellung während der Planung der Ausführung (Übergabe an AG: 2-fach Papier) und Bereitstellung von Gewerkeunterlagen an Planungsbeteiligte und Hauptauftragnehmer während der Ausführungsphase (Übergabe an AG: 1-fach PDF-Datei)                           |
| m) Erstellung einer vorläufigen Unterlage während der Planung der Ausführung und Bereitstellung für die Planungsbeteiligten (Übergabe an AG: 3-fach)                                                                                                                       |
| n) Erstellung von Koordinatenberichten mit Fotos während der Ausführungsphase als Dokumentation der Umsetzung des § 4 ArbSchG (1 x pro Gewerk)                                                                                                                             |
| o) Erstellung von Koordinationsberichten mit Foto während der Ausführungsphase als Dokumentation der Umsetzung des § 4 ArbSchG und der Arbeitsschutzsituation der Baumaßnahme (1 x wöchentlich)                                                                            |
| p) Erstellung von organisatorischen Hilfsmitteln wie Sicherheitshinweistafeln, Warnhinweise etc.                                                                                                                                                                           |
| q) Teilnahme an allg. Besprechungen während der Ausführungsphase                                                                                                                                                                                                           |
| r) Übernahme der Aufgaben gemäß § 2 u. § 3 Abs 1 Satz 1 BaustellV einschl. aller Kontroll- u. Weisungsrechte u. des Hausrechtes des AG soweit dies zur umfassenden Auftragserfüllung notwendig ist und der Funktion als beauftragter Dritter nach § 4 BaustellV entspricht |